



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Kosten für den LNG-Betrieb nach § 21 LNGV und der Entgelte für
den Netzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

durch den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer	Roland Naas,
und den Beisitzer	Stefan Tappe

am 19.12.2024 beschlossen:

1. Die für das Kalenderjahr 2025 zu erwartenden Kosten der LNG-Anlage Brunsbüttel 01 der Antragstellerin werden gemäß Anlage II dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entgelte der Antragstellerin für den Zugang zur LNG-Anlage Brunsbüttel 01 werden gemäß Anlage III dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Genehmigung der Entgelte nach Ziffer 2 wird zum 01.01.2025 wirksam.
4. Die Genehmigung der Entgelte nach Ziffer 2 ist befristet bis zum 31.12.2025.
5. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.10.2024 einen Antrag auf Genehmigung von Kosten für den LNG-Anlagenbetrieb nach § 21 LNGV sowie von Entgelten für den Zugang zu LNG-Anlagen gemäß § 23a EnWG mit Wirkung ab dem 01.01.2025 für die LNG-Anlage Brunsbüttel 01 gestellt.
- 2 Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und insbesondere mit den Schreiben vom 09.12.2024 Rückfragen hinsichtlich der Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten, der Entgeltbildung sowie der angesetzten prognostizierten Vermarktungsmenge an die Antragstellerin übermittelt. Mit Schreiben vom 11.12.2024 beantwortete die Antragstellerin die Fragen.
- 3 Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 13.12.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.12.2024 auf eine Stellungnahme verzichtet.
- 4 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

- 5 Die Genehmigung der zu erwartenden Kosten der LNG-Anlage der Antragstellerin für das Kalenderjahr 2025 ergeht auf Grundlage des § 21 Abs. 2 S. 3 LNGV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

- 6 Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

- 7 Die Antragstellerin betreibt eine LNG-Anlage i.S.d. § 3 Nr. 26 EnWG. Diese gilt nach § 3 Nr. 20 EnWG als Gasversorgungsnetz und unterliegt somit einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG. Daher bedarf sie gemäß

§ 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung. Die Anforderungen an eine Netzentgeltgenehmigung sind in der LNGV geregelt. Nach § 14 Abs. 2 S. 2 und 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 LNGV werden die Entgelte auf Basis eines Abgleichs aus Plankosten für das folgende Kalenderjahr und Ist-Kosten für die vorangegangenen Kalenderjahre ermittelt. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Plankosten ist § 21 Abs. 2 S. 3 LNGV.

3. Antragsfrist

- 8 Die Beschlusskammer hat gemäß § 23a Abs. 3 S. 7 EnWG den Zeitraum zur Einreichung des Antrags zur Genehmigung von Entgelten einschließlich der vollständigen Kalkulationsgrundlage sowie dem voraussichtlichen Wirksamwerden der Entgelte verkürzt.
- 9 Gemäß § 23a Abs. 3 S. 1 EnWG ist ein Antrag zur Genehmigung von Entgelten einschließlich der vollständigen Kalkulationsgrundlage spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt an dem die Entgelte wirksam werden sollen einzureichen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag am 31.10.2024 gestellt, mit dem Ziel, die Entgelte ab dem 01.01.2025 zu erheben. Folglich wurde der Antrag nicht fristgerecht sechs Monate vor dem Zeitpunkt an dem die Entgelte wirksam werden sollen eingereicht.
- 10 Gemäß § 23a Abs. 3 S. 7 EnWG kann die Beschlusskammer abweichend von der Sechsmonatsfrist nach Satz 1 nach pflichtgemäßer Einschätzung auch dann über den Antrag entscheiden, wenn ein kürzerer Zeitraum als sechs Monate zwischen Antragstellung und dem Zeitpunkt an dem die Entgelte wirksam werden sollen liegt. Diese pflichtgemäße Einschätzung hat die Beschlusskammer nach Sichtung der Antworten der Antragstellerin vom 11.12.2024 sowie dem von der Antragstellerin am 18.12.2024 erklärten Verzicht auf eine Stellungnahme zur Anhörung des Beschlusses vorgenommen. Gemäß § 23a Abs. 3 S. 8 EnWG hat die Beschlusskammer die Antragstellerin noch am 18.12.2024 darüber informiert, dass sie beabsichtigt den Zeitraum zwischen Antragstellung und voraussichtlichen Wirksamwerden der Entgelte zu verkürzen. Darüber hinaus wurde der Antragstellerin am 29.11.2024 gemäß § 23a Abs. 3 S. 9 EnWG mitgeteilt, dass aus Sicht der Beschlusskammer die Antragsunterlagen vollständig sind.

4. Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten

- 11 Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 LNGV sind die Kosten der LNG-Anlage nach den §§ 15 bis 21 LNGV zu ermitteln. Nach § 15 Abs. 2 S. 3 LNGV ist für die Bestimmung der zu erwartenden Kosten eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen. Maßstab hierfür sind Regelungen für die Bestimmung der (in diesem Fall zukünftigen) Ist-Kosten nach § 15 Abs. 2 S. 2 LNGV. Gemäß

§ 15 Abs. 2 S. 2 LNGV setzen sich die Ist-Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 16 LNGV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 17 LNGV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 18 LNGV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 19 LNGV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 20 LNGV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten einer effizienten und strukturell vergleichbaren LNG-Anlage entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

- 12 Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 31.10.2024 übermittelten Erhebungsbogen zugrunde gelegt.
- 13 Die anerkennungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Anlagen I und II nebst Anlagen II.1 bis II.3 zu diesem Beschluss.

III.

- 14 Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Zugang zur LNG-Anlage für das Kalenderjahr 2025 ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 S. 1 EnWG. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

- 15 Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

- 16 Die von der Antragstellerin vermarkteten Dienstleistungen unterliegen einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG und bedürfen insofern auch gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 S. 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG entsprechen, was auch die aufgrund des § 118a EnWG im Wege der Subdelegation gemäß § 1 der § 118a EnWG-Subdelegationsverordnung von der Bundesnetzagentur erlassenen LNGV einschließt.

3. Der Entgeltbildung zugrunde zu legender Kostenblock

- 17 Nach § 14 Abs. 2 S. 2 LNGV werden die Kosten jährlich anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr sowie der Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlichen Kosten aus Vorjahren ermittelt. Die zu erwartenden Kosten für das Kalenderjahr 2025 ergeben sich aus Tenorziffer 1 i.V.m. Anlage II dieses Beschlusses.
- 18 Für das Kalenderjahr 2025 kommt erstmalig der Plan-Ist-Abgleich nach § 21 Abs. 1 LNGV (Plan-Ist-Abgleich der Kosten und Erlöse des Jahres 2023) zur Anwendung. Die Antragstellerin hat für die Errechnung des Differenzbetrags die beantragten tatsächlich im Jahre 2023 entstandenen Kosten herangezogen, da eine Genehmigung dieser Ist-Kosten nach § 21 Abs. 3 LNGV noch nicht vorliegen konnte. Die Genehmigung der Ist-Kosten 2023 wurde von der Antragstellerin zeitgleich, wie die Genehmigung der Entgelte für 2025 gestellt. Die Beschlusskammer muss die anerkennungsfähigen Ist-Kosten 2023 innerhalb von 18 Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen genehmigen. Daher steht diese Genehmigung derzeit noch aus.
- 19 Die Antragstellerin hat einen Differenzbetrag (Plan-Ist-Abgleich) für das Jahr 2023 in Höhe von [REDACTED] € errechnet (Fehlbetrag). Dieser wurde mit 0,64% verzinst und der Ausgleich soll über drei Jahre erfolgen. Folglich ermittelte die Antragstellerin einen annuitätischen Ausgleichsbetrag von [REDACTED] €, welcher in den Jahren 2025 bis 2027 den der jeweiligen Entgeltbildung zugrundeliegenden Kostenblock erhöhen soll.
- 20 Die Beschlusskammer folgt dem Ansatz der Antragstellerin, hilfsweise die beantragten Ist-Kosten für das Jahr 2023 zur Bestimmung des annuitätischen Ausgleichsbetrags 2023 für das Planjahr 2025 heranzuziehen. Allerdings kürzt die Beschlusskammer den von der Antragstellerin ermittelten Fehlbetrag um [REDACTED] € auf [REDACTED] € ein. Die Kürzung wurde vorgenommen, da die Antragstellerin im Jahr 2023 die Terminalkapazitäten zu einem um 3,72 €/MMBtu niedrigeren Entgelt vermarktet hat, als es dem genehmigten Entgelt für das Jahr 2023 entsprochen hat. Gemäß der Genehmigung der Entgelte für das Jahr 2023 (Az. BK9-22/102-LNG) kann der freiwillige Verzicht auf Erlöse nicht in späteren Entgeltperioden im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs ausgeglichen werden. Zur Bestimmung des Kürzungsbetrags hat die Beschlusskammer die Differenz zwischen genehmigten Entgelt in Höhe von 4,12 €/MMBtu und dem tatsächlich vereinnahmten Entgelt in Höhe von 0,40 €/MMBtu mit den von der Antragstellerin im Schreiben vom 11.12.2024 mitgeteilten vermarkteten Terminalkapazitäten in Höhe von [REDACTED] Mio. MMBtu multipliziert.
- 21 Für die Bestimmung der Entgeltbildung für das dem Jahr 2025 zugrundeliegenden Kostenblocks ermittelt die Beschlusskammer einen annuitätischen Ausgleichsbetrag 2023 in Höhe von [REDACTED] € (Fehlbetrag). Der Ausgleichbetrag wurde ebenfalls mit 0,64% verzinst und für den Ausgleich ebenfalls ein Zeitraum von drei Jahren angesetzt.

- 22 Die Beschlusskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass die hier vorgenommene Ermittlung des annuitätischen Ausgleichsbetrags 2023 ausschließlich für die Bestimmung des der Entgeltbildung 2025 zugrundeliegenden Kostenblocks dient und damit keine Genehmigung der Ist-Kosten des Jahres 2023 darstellt. Diese wird in einem separaten Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem hier angesetzten annuitätischen Fehlbetrag – auf Basis der beantragten Ist-Kosten für das Jahr 2023 – und dem tatsächlichen Fehlbetrag wird beim Plan-Ist-Abgleich des Jahres 2025 berücksichtigt.

4. Verprobung

- 23 Die Antragstellerin hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 LNGV sicherzustellen, dass ihr Entgeltsystem geeignet ist, die nach den §§ 15 bis 21 LNGV ermittelten Kosten zu decken. Der bei Anwendung des Entgeltsystems prognostizierte Gesamterlös der Antragstellerin soll gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 LNGV der Summe ihrer Kosten entsprechen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer gemäß § 9 Abs. 4 S. 5 Nr. 6 LNGV den Startpreis für die kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten zu genehmigen.
- 24 Das von der Antragstellerin beantragte Entgeltsystem beinhaltet neben dem Terminalentgelt folgende weitere Entgeltbestandteile:
- Startpreis für die kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten gemäß § 9 Abs. 4 S. 5 Nr. 6 LNGV,
 - weitere Startpreise und Preisschritte für die kurz- und langfristige Vergabe von Kapazitäten gemäß §§ 5 bis 9 LNGV,
 - Pönale bei Nichtlieferung von LNG oder Lieferung von weniger als 125.000 m³ LNG für einen Slot, welcher im Rahmen der Auktionen für Kapazitäten mit Lieferverpflichtung erworben wurde,
 - Bereitstellung von Gas bzw. LNG „in kind“ durch den Terminalnutzer,
 - Abrechnungspreis für Bunker (Energieträger in Form von Ölen),
 - Abrechnungspreis für CO₂-Emissionen (Emissionszertifikate) sowie
 - ein Entgelt für die Einspeisekapazität in das Fernleitungsnetz.
- 25 Abweichend von der durch die Antragstellerin vorgetragenen Entgeltermittlung, stellen die von der Beschlusskammer genehmigten Entgelte sicher, dass nach dem Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode mit den verprobten Entgelten die nach § 14 Abs. 2 S. 2 LNGV ermittelten Kosten sowie der nach § 21 Abs. 1 LNGV zu berücksichtigenden Zu- und Abschläge auf diese Kosten gedeckt werden. Durch die Anpassungen der Beschlusskammer wird ferner sichergestellt, dass die Entgelte entsprechend den Maßgaben des § 21 Abs. 1 EnWG ange-

messen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern von LNG-Anlagen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden.

Terminalentgelt

- 26 Gemäß § 23a EnWG hat die Beschlusskammer die Entgelte für den Netzzugang – in diesem Fall für den Zugang zu einer LNG-Anlage – zu genehmigen. Das Terminalentgelt für die LNG-Anlage Brunsbüttel 01 für das Jahr 2025 wird in Höhe von **5,12 €/MMBtu** (ca. **17,42 €/MWh**) genehmigt.
- 27 Bei der Bestimmung des Terminalentgelts wurden von der Beschlusskammer sowohl die für den Zugang zu einer LNG-Anlage anererkennungsfähigen Kosten (s. Anlagen I und II nebst Anlagen II.1 bis II.3), als auch die voraussichtlichen Erlöse bzw. Erträge aus den weiteren Entgeltbestandteilen, die nach §21 Abs. 1 LNGV relevanten Zu- und Abschläge sowie das voraussichtlich vermarktbare Mengengerüst für das Jahr 2025 (Verprobung) berücksichtigt. Im Überblick:

	anererkennungsfähige Kosten
–	ggf. bereits für das Jahr 2025 erzielte Auktionsaufschläge
–	voraussichtliche Erlöse für Bunker
–	voraussichtliche Erlöse für CO ₂ -Emissionen
+	Zuschlag von annuitätischen Differenzbeträgen für 2025 nach §21 Abs. 1 LNGV
-	Abschlag von annuitätischen Differenzbeträgen für 2025 nach §21 Abs. 1 LNGV
=	<u>zu verprobende Kosten</u>
/	voraussichtlich vermarktbare Mengengerüst
=	<u>Terminalentgelt</u>

- 28 Die Antragstellerin hat im Juni 2024 erstmals dem Markt Terminalkapazitäten für das Jahr 2025 angeboten. In diesen Auktionen konnten keine Kapazitäten erfolgreich vermarktet werden. Weitere Auktionen von Terminalkapazitäten für das Jahr 2025 fanden bisher nicht statt. Folglich wurden auch keine Auktionsaufschläge erzielt.
- 29 Zudem beantragt die Antragstellerin, einen Teil der anererkennungsfähigen Kosten über separate Entgelte zu refinanzieren: Abrechnungspreis für Bunker bzw. Abrechnungspreis für CO₂-Emissionen. Die Antragstellerin plant, bei beiden Entgeltkomponenten die durch die Terminal-

nutzer verursachten Kosten individuell in Rechnung zu stellen. Daher wurden die prognostizierten Erlöse aus diesen beiden Entgelten gemäß § 14 Abs. 2 LNGV ebenfalls bei der Berechnung des Terminalentgelts berücksichtigt.

- 30 Abweichend vom Antrag ergeben sich für das Terminalentgelt zu verprobende Kosten in Höhe von [REDACTED] €.
- 31 Gemäß dem Antrag vom 31.10.2024 geht die Antragstellerin beim vermarktbareren Mengengerüst (antizipierte Abrechnungsmenge) von [REDACTED] Mio. MMBtu bzw. [REDACTED] TWh aus. Dies entspricht der vollständigen Vermarktung der antizipierten einspeisbaren Abrechnungsmindestenergie für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung von Nichtverfügbarkeiten des FRSU auf Grund von Wartungszeitfenstern und Werftaufenthalten. Dies erscheint der Beschlusskammer zu optimistisch.
- 32 In der ersten Vermarktungsrunde von Terminalkapazitäten für das Jahr 2025 konnten keine Kapazitäten erfolgreich vermarktet werden. Bis einschließlich Anfang Dezember haben keine weiteren Vermarktungsrunden für das Kalenderjahr 2025 für das Terminal Brunsbüttel 01 stattgefunden. Daher hält die Beschlusskammer eine Vermarktungsmenge von 80 Prozent der antizipierten einspeisbaren Abrechnungsmindestenergie des Jahres 2025 für plausibler.
- 33 Insofern setzt die Beschlusskammer für die Bestimmung des Terminalentgelts 2025 ein vermarktbares Mengengerüst am Standort Brunsbüttel 01 in Höhe von [REDACTED] Mio. MMBtu bzw. [REDACTED] TWh an.
- 34 Auf Basis der für das Terminalentgelt zu verprobenden Kosten sowie den von der Beschlusskammer hergeleiteten voraussichtlich vermarktbareren Terminalkapazitäten ergibt sich ein Terminalentgelt für das Jahr 2025 in Höhe von **5,12 €/MMBtu** (ca. **17,42 €/MWh**).

Genehmigung des Startpreises nach § 9 Abs. 4 S. 5 Nr. 6 LNGV

- 35 Gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 LNGV hat die Beschlusskammer den Startpreis gemäß § 9 Abs. 4 S. 5 Nr. 6 LNGV für die kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten zu genehmigen. Der Startpreis wird in Höhe von **5,12 €/MMBtu** (ca. **17,42 €/MWh**) genehmigt.
- 36 Die Genehmigung des Startpreises erfolgt in gleicher Höhe wie das Terminalentgelt. Da bisher noch keine Terminalkapazitäten für das Jahr 2025 erfolgreich vermarktet werden konnten, werden sämtliche Kapazitäten kurzfristig vermarktet. Insofern ergibt sich aus Sicht der Beschlusskammer kein ersichtlicher Grund, warum der Startpreis für die zurückgehaltenen Kapazitäten niedriger ausfallen sollte, als das genehmigte Terminalentgelt für die übrigen Kapazitäten. Die Antragstellerin hat keine Gründe für ein Abweichen vom Startpreis für die zurückgehaltenen Kapazitäten gegenüber dem Terminalentgelt vorgetragen.

Keine Genehmigung weitere Startpreise und Preisschritte für die kurz- und langfristige Vergabe von Kapazitäten gemäß §§ 5 bis 9 LNGV

- 37 Für die Vergabe von Kapazitäten gemäß der §§ 5 bis 9 LNGV hat die Antragstellerin unterschiedlichste Startpreise, Mindest- bzw. Reservepreise beantragt, welche sämtliche unterhalb des beantragten Terminalentgeltes liegen. Die Antragstellerin hat keine weiteren Ausführungen zu den individuellen Angebotsmengen bzw. zur Vermarktungsrate gemacht.
- 38 Auf Grund der unklaren und offenen Vermarktungsstrategie fehlt es aus Sicht der Beschlusskammer an ausreichenden Voraussetzungen, neben dem Terminalentgelt noch weitere Entgelte bzw. Startpreise zu genehmigen.
- 39 Darüber hinaus bedürfen die beantragten Preisschritte – als Teil der Auktionsmodalitäten – keiner Genehmigung gemäß § 23a EnWG. Dies verdeutlicht auch die Regelung in § 9 Abs. 5 S. 3 LNGV, wo der LNG-Anlagenbetreiber den Preisschritt bei der Vermarktung zurückgehaltenen Kapazitäten selbstständig bestimmen kann. Insofern sieht die Beschlusskammer bei der Ausgestaltung der Preisschritte großen individuellen Spielraum seitens der Antragstellerin. Eine explizite Genehmigung der Preisschritte gemäß § 23a EnWG erfolgt insofern nicht.

Pönalzahlung bei SLOT-Buchungen mit Lieferverpflichtungen

- 40 Die Antragstellerin beantragt die Erhebung einer Pönale in Höhe von 30 Prozent des Auktionsendpreises, jedoch mindestens 600.000 € bei den Terminalnutzern bei Nichtlieferung von LNG oder Lieferung von weniger als 125.000 m³ LNG bei Slots, welche mit Lieferverpflichtung gebuchten wurden.
- 41 Eine Pönale in Höhe von 30 Prozent des Auktionsendpreises bei Produkten mit Lieferverpflichtungen erscheint der Beschlusskammer angemessen, um die Versorgungssicherheit (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) zu gewährleisten. Darüber hinaus stellt die Höhe der Pönale keinen unzulässigen Eingriff in den Markt dar (vgl. § 1 Abs. 2 EnWG).
- 42 Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Erhebung der Pönale diskriminierungsfrei. Durch die Regelung, dass bei einer Lieferung von mindestens 125.000 m³ LNG die Lieferverpflichtung erfüllt ist, werden auch Terminalnutzer, welche den Slot für ein kleineres LNG-Schiff nutzen, nicht benachteiligt.

Bereitstellung von Gas bzw. LNG „in kind“ durch den Terminalnutzer

- 43 Gemäß dem Antrag haben die Terminalkunden Gas bzw. LNG „in kind“ beizustellen. Dabei handelt es sich um einen Anteil des durch die Terminalkunden angelieferten LNGs, welches

nicht regasifiziert ins Erdgasnetz eingespeist, sondern kostenlos der Antragstellerin zur Verfügung gestellt und sofort vor Ort auf dem FSRU verbraucht wird. Im Betriebsmodus „combined loop“ des FSRU (maximal bis zum 01.06.2025 und frühestens ab dem 01.10.2025) ist Gas bzw. LNG maximal in Höhe von 43 t pro Tag oder 0,9 Prozent der Aussendemenge (bezogen auf einen durch die externe Wärmelieferung beschränkten Betrieb mit 240 mmscf/d Aussendeleistung) beizustellen. Im Betriebsmodus „open loop“ des FSRU (spätestens zum 01.06.2025 und mindestens bis zum 01.10.2025) ist Gas bzw. LNG maximal in Höhe von 52 t pro Tag oder 0,7 Prozent der Aussendemenge (bezogen auf einen durch die verfügbare Netzkapazität beschränkten höheren Betrieb mit 350 mmscf/d Aussendeleistung) beizustellen.

- 44 Bei der Höhe des durch die Terminalkunden beizustellenden Gases bzw. LNGs handelt es sich um maximale Mengen in Abhängigkeit des Betriebsmodus des FSRU. Im Betriebsmodus „open loop“ ist eine deutlich höhere tägliche Aussendeleistung möglich, was auch zu höherem Stromverbrauch auf dem FSRU führt. Allerdings ist der Strombedarf einiger Aggregate an Bord des FSRU unabhängig von der Aussendeleistung. Daher sind die maximal beizustellenden Mengen an Gas bzw. LNG im „open loop“ nur geringfügig höher, als im Betriebsmodus „combined loop“. Abgerechnet werden die tatsächlich verbrauchten Energiemengen während der Nutzung eines gebuchten Slots durch den Terminalkunden. Für den Fall, dass ein Terminalkunde seinen Slot nicht nutzt, um ein LNG-Schiff zu löschen und die LNG-Menge zu regasifizieren, wird diesem Kunden für die Dauer des Slots die (deutlich geringere) verbrauchte Energiemenge aus Bunker (Energieträger in Form von Ölen) in Rechnung gestellt.
- 45 Die Verpflichtung der Terminalnutzer einen geringen Anteil des angelieferten Gases bzw. LNGs bei Nutzung eines gebuchten Slots beizustellen, ist angemessen. Die u.a. meerwasser-temperaturabhängigen Abrechnungsregelungen sind transparent dargelegt. Die verpflichtende Bereitstellung ist auch diskriminierungsfrei, da bei nicht-Nutzung eines gebuchten Slots alternativ die ohnehin benötigten Energiemengen des FSRU aus Bunker abgerechnet werden. Zudem fördert die Regelung einen umweltverträglicheren Betrieb des FSRU im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG, da vorrangig – sofern möglich – Gas bzw. LNG und nicht Bunker (Energieträger in Form von Ölen) verbrannt werden. Die Maßgaben des § 21 Abs. 1 EnWG zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Entgelten sind somit erfüllt.

Entgelt für Bunker (Energieträger in Form von Ölen)

- 46 Die Antragstellerin sieht ferner ein separates Entgelt für Bunker (Energieträger in Form von Ölen) vor. Dieses ist für die Laufzeit des gebuchten Slots in Höhe des tatsächlich angefallenen Verbrauchs von Bunker, abzüglich der Bunkermenge, welche zu Lasten des Eigentümers des FSRU geht, vom Terminalnutzer zu entrichten. Abgerechnet werden die tatsächlich angefallene-

nen, angemessenen (durch Rechnungen oder Quittungen belegten) Kosten für Bunker ermittelt nach dem „First-in-First-out-Prinzip“ in Bezug auf die Bunkerstände des FSRU. Zudem wird für die Abrechnung der Euro-Referenzkurs für den USD für den Tag der jeweiligen Bunkerrechnung, oder, wenn keine Preisnotierungen für einzelne Tage z.B. an Wochenenden oder Feiertagen verfügbar sind, des Tagespreises des nächsten Tages, wie von der Europäischen Zentralbank auf ihrer Website https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html veröffentlicht, verwendet.

- 47 Sofern Terminalkunden ihren Slot nicht nutzen, wird von ihnen auch kein Gas bzw. LNG beigestellt. Trotzdem verbraucht das FSRU Energie, insbesondere für Strom. Dieser Strom wird in Ermangelung an Gas bzw. LNG über den alternativen Verbrauch von Bunker auf dem FSRU erzeugt. Insofern ist es sachgerecht und diskriminierungsfrei, wenn den Terminalkunden, welche ihren Slot nicht nutzen, für die Laufzeit des gebuchten Slots das auf dem FSRU verbrauchte Bunker in Rechnung gestellt wird.
- 48 Auch bei Nutzung eines Slots fällt eine gewisse Menge an Bunkerverbrauch an, z.B. als Initialbrennstoff zum Hochfahren von Aggregaten, bevor diese auf Gas umgeschaltet werden können (Vorwärmung der Einspeiseeinrichtungen). Daher ist es sachgerecht, auch den Terminalkunden, welche einen Slot nutzen, zusätzlich die für die Laufzeit dieses Slots verbrauchte Bunkermenge in Rechnung zu stellen.
- 49 Wie von der Antragstellerin dargelegt, wird den Terminalkunden kein Bunkerverbrauch in Rechnung gestellt, welcher gemäß den Regelungen aus dem Chartervertrag zu Lasten des FSRU-Eigentümers gehen.
- 50 Das Entgelt für Bunker ist gemäß § 21 Abs. 1 EnWG angemessen, diskriminierungsfrei und die Bestimmung des Abrechnungspreises transparent dargelegt.

Entgelt für CO₂-Emissionen (Emissionszertifikate)

- 51 Des Weiteren sieht die Antragstellerin ein Entgelt für CO₂-Emissionen (Emissionszertifikate) vor. Dieses wird den Terminalkunden für die individuell beizustellenden Gas- bzw. LNG-Mengen sowie für die tatsächlich verbrauchten Bunker-Mengen während des Slot-Zeitraums in Rechnung gestellt. Der Abrechnungspreis ergibt sich aus den täglichen Preisnotierungen des „EEX EUA Spot End of Day Index“ (www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/spot), oder, wenn keine Preisnotierungen für einzelne Tage, wie z.B. an Wochenenden oder Feiertagen verfügbar sind, der Preisnotierung des nächsten Tages für jeden einzelnen gebuchten Slot-Tag. Für die Berechnung der individuell angefallenen CO₂-Emissionen werden die Emissionsfaktoren von 0,0561 t CO₂/GJ für Methan (Gas bzw. LNG-Mengen) bzw. 3,168 t CO₂/t low sulphur gasoil (Bunker-Mengen) herangezogen.

- 52 Es erscheint sachlogisch, dass bei kundenindividueller Abrechnung von verbrauchtem Gas bzw. LNG sowie Bunker auch die mit dem Verbrauch verbundenen Kosten für die CO₂-Emissionen kundenindividuell in Rechnung gestellt werden.
- 53 Das Entgelt für CO₂-Emissionen ist gemäß § 21 Abs. 1 EnWG angemessen, diskriminierungsfrei und die Bestimmung des Abrechnungspreises transparent dargelegt.

Keine Genehmigung des Entgelts für die Einspeisekapazität in das Fernleitungsnetz

- 54 Zudem sieht die Antragstellerin ein Entgelt für die Kosten der DET-Buchungen von Einspeisekapazitäten ins Fernleitungsnetz vor, welches sie an die Terminalnutzer weiter berechnen möchte.
- 55 Für den Terminalbetreiber besteht prinzipiell keine Verpflichtung zur Buchung von Netzkapazitäten. Folgerichtig sind die mit einer etwaigen Buchung von Netzkapazitäten durch den Terminalbetreiber verbundenen Kosten auch nicht betriebsnotwendig und sind daher auch nicht anerkennungsfähig. Deswegen ist auch ein darauf basierendes Entgelt nicht genehmigungsfähig.
- 56 Sofern die Antragstellerin gegenüber ihren Kunden niedrigere Entgelte zur Anwendung bringt als nach diesem Beschluss genehmigt, verzichtet sie damit freiwillig auf Erlöse. Dieser Verzicht kann in späteren Entgeltperioden nicht mehr im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs ausgeglichen werden.
- 57 Die genehmigten Entgelte ergeben sich aus der Anlage III zu diesem Beschluss.

5. Umsatzsteuer

- 58 Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

IV.

1. Beginn des Genehmigungszeitraums

59 Die Entgeltgenehmigung sämtlicher Entgelte wird zum 01.01.2025 wirksam.

2. Befristung der Genehmigung

60 Gemäß § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2025.

V.

61 Gemäß § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

62 Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zugrunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zugrunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Kosten und Entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff. EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

VI.

63 Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

64 Die beigefügten Anlagen I, II, II.1, II.2, II.3 sowie III sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Roland Naas

Stefan Tappe

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zu einer LNG-Anlage nach § 21 LNGV: Allgemeine Grundlagen

- 1 Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 LNGV ist für die Bestimmung der Ist-Kosten eine kalkulatorische Rechnung ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für den Betrieb der LNG-Anlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Abs. 3 EnWG zu erstellen. Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten ist nach § 15 Abs. 2 S. 3 LNGV eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen.
- 2 Die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach §§ 15 bis 20 LNGV. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 LNGV setzen sich die Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 16 LNGV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 17 LNGV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 18 LNGV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 19 LNGV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 20 LNGV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Betrieb der LNG-Anlage aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Anlagenbetreibers entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).
- 3 Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 22 LNGV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zugrunde gelegt, der von der Antragstellerin über das Energiedatenportal übermittelt wurde.

1. Aufwandsgleiche Kosten

- 4 Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Betrieb der LNG-Anlage aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Anlagenbetreibers entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).
- 5 Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Anlagenbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb der LNG-Anlage entstehen oder dem Betrieb der LNG-Anlage zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach anderen Unternehmensaktivitäten (dazu gehören auch nicht regulierte Nutzungen

der LNG-Anlage wie z.B. die nicht für die Regasifizierung und anschließende Einspeisung ins Netz zwingend erforderliche längerfristige Speicherung von LNG oder die Betankung von kleineren LNG-Schiffen oder LKWs) zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den (regulierten) Betrieb der Anlage bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

- 6 Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG), stehen insoweit Obliegenheiten der Antragstellerin gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten [...] dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (vgl. OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).
- 7 Betreiber von LNG-Anlagen können gemäß § 15 Abs. 5 LNGV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie Eigentümer der Anlagen wären. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der LNGV geprüft. Der BGH hat die entsprechende Prüfungsmethodik im Rahmen der GasNEV vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).
- 8 § 15 Abs. 6 LNGV regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder ein Gesellschafter des Betreibers der LNG-Anlage zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber der LNG-Anlage die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. LNGV tatsächlich angefallen sind. Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile

Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Unternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. LNGV tatsächlich angefallen sind.

- 9 Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber der LNG-Anlage die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber der LNG-Anlage die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Betreiber der LNG-Anlage hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen kann. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen.
- 10 Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der LNGV geprüft. § 15 Abs. 6 LNGV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV. Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

- 11 Zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs der LNG-Anlage ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Kosten in Ansatz zu bringen (§ 17 Abs. 1 S. 1 LNGV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich.

- 12 Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 17 Abs. 3 LNGV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 17 Abs. 4 S. 3 und 4 LNGV) zu ermitteln.
- 13 Gemäß § 17 Abs. 5 LNGV sind die kalkulatorischen Abschreibungen jährlich auf Grundlage der erwarteten Betriebsdauer, mindestens aber einer Dauer von fünf Jahren vorzunehmen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

- 14 Nach § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.
- 15 Nicht aktivierten, sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Derartiger Aufwand wird bereits im Rahmen der operativen Kosten berücksichtigt.

2.2. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter null, insbesondere Verkauf der LNG-Anlage und vergleichbare Fallgestaltungen

- 16 Gemäß § 17 Abs. 3 LNGV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen von den jeweiligen, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagegüter erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 17 Abs. 4 und 6 LNGV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 17 Abs. 4 S. 2 LNGV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern grundsätzlich unverändert zu lassen. Der Betreiber einer LNG-Anlage ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Kostengenehmigung bestandskräftig entschieden hat (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 109/18).
- 17 § 17 Abs. 6 LNGV untersagt eine Abschreibung unter null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen

Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Beschlusskammer in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Kosten zugrunde gelegt hat, sind für die Betreiber von LNG-Anlagen bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Anlagenbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter null gleichkommen würde.

- 18 Nach der ausdrücklichen Regelung des § 17 Abs. 7 LNGV gilt das Verbot der Abschreibung unter null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass der Verkauf einer LNG-Anlage oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Kosten führen darf. Insoweit wird den Interessen der Nutzer an möglichst geringen Kosten der Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese Entscheidung in dem Charakter der LNG-Anlagen als natürliche Monopole, die den Nutzern regelmäßig nur wenige wettbewerbliche Ausweichmöglichkeiten lassen.
- 19 Für den Fall von Anlagenverkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Betreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für eine erworbene LNG-Anlage zugrunde zu legen, nicht besteht (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.). Nach § 17 Abs. 6 LNGV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 17 Abs. 7 LNGV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

- 20 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 LNGV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 17 Abs. 4 S. 4 LNGV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

- 21 Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.
- 22 Die kalkulatorischen Abschreibungen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach § 17 Abs. 5 S. 1 LNGV angesetzten erwarteten Betriebsdauer.
- 23 Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach LNGV durch § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 1 und 6 S. 5 LNGV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

- 24 Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12. des Betrachtungsjahres ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Betrachtungsjahr entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Dieses Datum gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Betreibers der LNG-Anlage identisch mit dem Kalenderjahr ist.
- 25 Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 17 LNGV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der angesetzten Nutzungsdauer nach § 17 Abs. 5 S. 1 LNGV linear abzuschreiben ist und die in Anwendung gebrachte Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung grundsätzlich unverändert zu lassen ist (§ 17 Abs. 4 S. 2 LNGV). Eine spätere Änderung der ermittelten Restwerte ist nach erfolgter bestandskräftiger Entscheidung nicht mehr möglich (vgl. BGH, EnVR 109/18).
- 26 Es wird die von der Antragstellerin angegebene Nutzungsdauer zugrunde gelegt, sofern diese nicht offenkundig von der erwarteten Betriebsdauer abweicht und nicht kürzer ist als fünf Jahre

(§ 17 Abs. 5 S. 1 LNGV). Beträgt die gewählte Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre, werden stattdessen fünf Jahre zugrunde gelegt.

2.5. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

- 27 Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage II.2.**
- 28 Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich ebenfalls aus **Anlage II.2.** Die den Berechnungen zugrunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage II.2.**

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

- 29 Die Verzinsung des von der Antragstellerin eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 LNGV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 18 Abs. 1 LNGV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 17 Abs. 2 LNGV aus der Summe der
1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
 2. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil
- und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.
- 30 Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 18 LNGV zu erfolgen. Diese erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LNGV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV immer zu Anschaffungskosten anzusetzen.

- 31 Gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 LNGV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.
- 32 Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Betrachtungsjahr aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, EnVR 42/14.).
- 33 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (vgl. BGH, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 LNGV, noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.
- 34 Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der LNGV in vier Schritten zu erfolgen:
1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 17 Abs. 2 S. 1 LNGV),
 2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 18 Abs. 1 S. 2 LNGV),
 3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 18 Abs. 1 S. 5 LNGV) und
 4. Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 18 Abs. 3 und 4 LNGV).
- 35 Soweit die Eigenkapitalverzinsung beim Betreiber der LNG-Anlage oder einem seiner Dienstleister negativ ist, wird dies durch die positive Eigenkapitalverzinsung für den Verpächter bzw. den Betreiber im Ergebnis überkompensiert. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar (vgl. BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (vgl. BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).
- 36 Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage II.3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage II.3**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV

3.1.1. Grundsätze

- 37 Gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten

Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

- 38 Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>betriebsnotwendiges Vermögen</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	verzinsliches Fremdkapital
=	<u>betriebsnotwendiges Eigenkapital</u>

- 39 Gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 LNGV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zugrunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten betriebsnotwendigen Eigenkapital und dem betriebsnotwendigen Vermögen.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

- 40 Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.
- 41 Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben sich aus **Anlage II.2.**

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

- 42 Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Betriebs der LNG-Anlage erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 15 ff. LNGV zu erstellen- den kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.
- 43 Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterun- ternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der LNGV zu ermitteln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20 ff.; OLG Düs- seldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26 ff.).
- 44 Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berück- sichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnot- wendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Kürzungen bei Finanz- anlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 18 Abs. 2 LNGV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugs- kapitals ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Betreiber der LNG-Anlage darzulegen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).
- 45 Darüber hinaus sind nach § 15 Abs. 1 LNGV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Betriebs einer LNG-Anlage nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers einer LNG-Anlage entspre- chen. Der Betreiber einer LNG-Anlage muss sich daher bei seiner unternehmerischen Ent- scheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb an- sieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Betreiber orientieren. Des Weiteren sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

- 46 Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb der LNG-Anlage notwendig sind, § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV. Der Betreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb der LNG-Anlage notwendig sind (vgl. BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

- 47 Betriebsnotwendiges Vermögen des Betreibers einer LNG-Anlage ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Betreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen des Betreibers einer LNG-Anlage ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die LNGV eine adäquate Verzinsung vorsieht.
- 48 Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

3.1.3.2. Umlaufvermögen

- 49 Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil vom 31.05.2001, Az. IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil vom 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).
- 50 Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“ (vgl. BGH, EnVR 26/14, Rn. 20.).
- 51 Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von LNG-Anlagen handelt es sich jedoch nicht um in einem vollwertigen Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Betrieb der LNG-Anlage erfolgt.
- 52 Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass die Aktivierung der Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle des Betreibers einer LNG-Anlage also Forderungen aus Entgelten für die Anlagennutzung – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine anlagenbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

- 53 Ebenso ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten – ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Nutzer der LNG-Anlage führen.

Forderungen aus Entgelten für regulierte Dienstleistungen der LNG-Anlage

- 54 Forderungen aus Entgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.
- 55 Nach Auffassung der Beschlusskammer können bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie $\frac{1}{24}$ der Umsatzerlöse aus solchen Entgelten entsprechen.

Forderungen von Verpächtern und Dienstleistern gegenüber dem Betreiber einer LNG-Anlage

- 56 Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anererkennungsfähig. Denn bei effizientem Forderungsmanagement werden Verpächter und Dienstleister diese Forderungen vorschüssig stellen, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Cash-Pooling

- 57 Partizipiert der Betreiber einer LNG-Anlage an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Es wäre nicht sachgerecht, den Nutzer der LNG-Anlage für Liquiditätsbedarfe des Betreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash-Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Betreiber der LNG-Anlage durch das Cash-Pooling hat, sind an den Nutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash-Poolings für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zugrundeliegende Zinssatz für den

konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Un-
erheblich ist dabei, ob auch konkret Zinsaufwendungen anfallen. Sofern keine Zinsen gezahlt
werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand aner-
kannt werden.

Cash-Flow-Rechnung

- 58 Ob Umlaufvermögen beim Betreiber einer LNG-Anlage ohne Cash-Pooling-System zur Bedie-
nung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Er-
gebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt
wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine
konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fäl-
ligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die
Finanzierungsstruktur des Anlagenbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Er-
forderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlich-
keiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage
oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet.
Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung
der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch da-
von ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können.
Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg
aufgezeigt wird (vgl. BGH, EnVR 63/17, Rn. 50). Hierbei werden die relevanten Einzahlungen
den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt. Soweit der Betreiber einer LNG-Anlage auf
detaillierte Nachweise aus eigenem Antrieb verzichtet und z.B. lediglich Jahreswerte vorlegt,
kann ihm dieser Umstand nicht zum Vorteil gereichen. Unterjähriger Liquiditätsbedarf bleibt in
diesem Falle ggf. unberücksichtigt.

Auszahlungen

- 59 In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende
Geschäfte. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten,
sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtspre-
chung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein er-
höhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Nicht
berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit der Betreiber einer
LNG-Anlage an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel

abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

- 60 Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV [entspricht § 17 Abs. 2 S. 2 LNGV] festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Betreiber der LNG-Anlage häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rd.-Nr. 26 f.).
- 61 Sollte die Zahlungsfähigkeit des Betreibers einer LNG-Anlage durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag über die gesamte Abschreibungsdauer in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur etwa halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 15 Abs. 1 LNGV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Nutzer der LNG-Anlage widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Nutzer dem Betreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Betreiber einer LNG-Anlage diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Nutzers.

- 62 Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Betreiber einer LNG-Anlage die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Einzahlungen

- 63 Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben.
- 64 Hierzu sind auch die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung zu zählen. Die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich. Auszahlungen von Dividenden sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.
- 65 Es ist nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittel-Bestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittel-Bestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der vorgenannten Prinzipien berücksichtigt wurden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Sonstiges Umlaufvermögen

- 66 Vorräte, sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere können nur anerkannt werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.

3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)

- 67 Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die LNG-Anlage. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte LNG-Anlage gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb der LNG-Anlage betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

3.1.5. Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

- 68 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Sache eine zinslose Anzahlung auf zukünftigen Aufwand dar, sind also zum Zeitpunkt ihrer Bilanzierung noch nicht betriebsnotwendig. Folgerichtig werden sie in der Aufzählung des § 18 LNGV auch nicht erwähnt (vgl. BGH, KVR 39/07).

3.1.6. Aktive latente Steuern

- 69 Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 18 LNGV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 17 LNGV

- 70 Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 17 LNGV aus **Anlage II.3**.

3.1.8. Abzugskapital

- 71 Als Abzugskapital wird nach § 18 Abs. 2 LNGV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:
- Rückstellungen
 - erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
 - unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von LNG-Anlagen zinslos zur Verfügung stehen
 - Zuschüsse
- 72 § 18 Abs. 1 S. 2 2. Hs. LNGV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen sind. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, EnVR 79/07; OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14).
- 73 Zuschüsse, die im Betrachtungsjahr hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, EnVR 42/14 zu Baukostenzuschüssen).

3.1.9. Verzinsliches Fremdkapital

- 74 § 18 Abs. 1 S. 2 2. Hs. LNGV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.10. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil

- 75 Sonderposten mit Rücklageanteil haben sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die kalkulatorische Abbildung des Fremdkapitalanteils dieser Posten erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV durch die Berücksichtigung des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.

3.1.11. Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite)

- 76 Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn eine Einnahme vor dem Abschlussstichtag erfolgt, der Ertrag jedoch erst in den folgenden Geschäftsjahren entsteht. Sie dienen der Finanzierung des Betriebs der LNG-Anlage wie ein zinsloses Darlehen und sind daher dem Abzugskapital zuzuordnen.

3.1.12. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

- 77 Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital werden ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die LNG-Anlage. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte an die Sparte LNG-Anlage. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH bestätigt (vgl. BGH, EnVR 23/16, Rn. 14).

3.1.13. Latente Steuern (Passivseite)

- 78 Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 18 LNGV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.14. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 17 LNGV

- 79 Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 17 LNGV aus **Anlage II.3**.

- 80 Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV ergibt sich aus **Anlage II.3**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 18 LNGV und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 18 LNGV

- 81 Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 18 Abs. 1 S. 2 LNGV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>betriebsnotwendiges Vermögen</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	verzinsliches Fremdkapital
=	<u>betriebsnotwendiges Eigenkapital II</u>

- 82 Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 18 LNGV sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 17 LNGV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.
- 83 Grundstücke sind gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.
- 84 Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage II.3** ergibt, einen Anteil von 40 %, so ist diese gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 LNGV auf 40 % zu begrenzen.

- 85 Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 18 LNGV aus **Anlage II.3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage II.3**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

- 86 Nach § 18 Abs. 1 S. 5 LNGV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 18 Abs. 1 LNGV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK \leq 40 \%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK > 40 \%$).

- 87 Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK \leq 40 \%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK \leq 40 \% = BNV * 0,4$$

- 88 Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 5 LNGV ($BNEK > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK > 40 \% = BNEK - BNEK \leq 40 \% = BNEK - (BNV * 0,4)$$

- 89 Soweit das nach § 18 Abs. 1 S. 2 LNGV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

- 90 Der Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, beträgt nach § 18 Abs. 3 S. 1 LNGV 9 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.

- 91 Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK \leq 40 \% * 9 \%$$

- 92 Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 18 Abs. 4 LNGV verzinst (§ 18 Abs. 1 S. 6 LNGV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 LNGV als arithmetisches Mittel aus dem auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen Durchschnitt von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen und Zinsreihen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen“ sowie aus den „Kredit an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über eine Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren“.¹

3.5. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

- 93 Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV bis zu der zugrunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % sowie auf das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV ergibt sich jeweils aus **Anlage II.3**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

- 94 Gemäß § 19 LNGV kann im Rahmen der Ermittlung der Kosten die der LNG-Anlage sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Entgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem in § 18 Abs. 3 S. 1 LNGV festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht.
- 95 Die nach § 19 LNGV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der LNGV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, KVR 34/07, SW Speyer, Rn. 86 ff.).
- 96 Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (vgl.

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (vgl. BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

- 97 Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK \leq 40 \% * 9 \% + BNEK > 40 \% * X \%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet, wobei X dem arithmetischen Mittel aus dem auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen Durchschnitt der in § 18 Abs. 4 S. 1 LNGV genannten Umlaufrenditen und Zinsreihen entspricht. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage II.3** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 20 LNGV

- 98 Gemäß § 20 LNGV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Anlagenbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Zuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der Gewinn- und Verlustrechnung der LNG-Anlage zu entnehmen sind, von den Kosten in Abzug zu bringen.

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zu einer LNG-Anlage nach § 21 LNGV: Individuelle Prüffeststellungen für die LNG-Anlage Brunsbüttel 01

- 1 Die ermittelten Kosten, die gemäß § 21 LNGV berücksichtigungsfähig sind, betragen

██████████ €.

1 Aufwandsgleiche Kosten

1.1 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Ziffer 5)

- 2 Die Betriebsnotwendigkeit der von der Antragstellerin in der Kostenposition 5 sonstige betriebliche Aufwendungen für Werbekosten ausgewiesenen Plankosten in Höhe von ██████████ € für ██████████ sowie in Höhe von ██████████ € für ██████████ wurde nicht nachgewiesen. Daher sind diese Kosten nicht anerkennungsfähig. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, warum diese Werbungskosten betriebsnotwendig wären.
- 3 Insofern waren die Plankosten insgesamt in der Höhe von ██████████ € zu kürzen.

2 Aktivseite der Bilanz

2.1 Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

- 4 Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von ██████████ € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) wurde eliminiert (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.5).

II.1 Berechnung der Gesamtkosten

Betriebsabrechnungsbogen		Plankosten 2025		
		beantragt	Hinzu/Kürz	anerkannt
I.	Aufwandsgleiche Kosten			
1.	Materialaufwand			
1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1	Aufwendungen für Bunker Charge			
1.1.2	weitere Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe			
1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.2.1	Aufwendungen für überlassene Infrastruktur			
1.2.2	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung (Dienstleistungskosten)			
1.2.3	Versicherungen			
1.2.4	Aufwendungen für bezogene Energien (z.B. Landstrom, Heißwasser)			
1.2.5	Aufwendungen für CO ₂ -Zertifikate			
1.2.6	Aufwendungen für Energiesteuer			
1.2.7	weitere Aufwendungen für bezogene Leistungen			
2	Personalaufwand			
2.1	Löhne und Gehälter			
2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
3	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
3.1	gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
3.2	gegenüber Kreditinstituten			
3.3	für Zinsen und Gebühren für Cash-Pooling			
3.4	weitere Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
4	sonstige betriebliche Steuern			
4.1	KFZ-Steuer			
4.2	Grundsteuer			
4.3	weitere sonstige betriebliche Steuern			
5	sonstige betriebliche Aufwendungen			
5.1	Wartung und Instandsetzung			
5.2	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
5.3	Beratungskosten, Rechtskosten, Kosten für Bescheinigungen oder Genehmigungen			
5.4	Sponsoring, Werbung, Spenden			
5.5	Bewirtung und Geschenke			
5.6	Einzelwertberichtigungen			
5.7	Pauschalwertberichtigungen			
5.8	Abschreibungen auf Forderungen			
5.9	weitere sonstige betriebliche Aufwendungen			
II.	Abschreibungen			
1	Kalkulatorische Abschreibungen			
2	Abschreibungen			
2.1	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen			
2.2	Abschreibungen des Sachanlagevermögens			
2.3	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen			
3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
III.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
IV.	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
A.	Gesamtkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
V.	Kostenmindernde Erlöse			
1	Umsatzerlöse			
1.1	Umsatzerlöse aus Entgelten für den Zugang zu LNG-Anlagen			
1.1.1	Umsatzerlöse aus Auktionsaufschlägen			
1.1.2	Umsatzerlöse aus Entgelten für Bunker			
1.1.3	Umsatzerlöse aus Entgelten für CO ₂ -Emissionen			
1.2	Umsatzerlöse aus der Weiterbelastung von Energiesteuer			
1.3	Umsatzerlöse aus anderen regulierten Bereichen (z.B. Gas-, Strom-, Wasserstoffnetz)			
1.4	weitere Erlöse			
VI	Bestandsveränderungen			
VII	andere aktivierte Eigenleistungen			
VIII	sonstige betriebliche Erträge			
1	Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen (einschl. Investitionszuschüssen)			
2	Erträge aus Pönalzahlungen bei Produkten mit Lieferverpflichtungen			
3	weitere sonstige betriebliche Erträge			
IX	Erträge aus Beteiligungen			
X	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
XI	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
1	Erträge aus Finanzanlagen			
2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln			
2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
2.3	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
2.4	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
2.5	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
2.6	Erträge aus Cash-Pooling-Vereinbarungen			
3	weitere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
B.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
C.	Gesamtkosten			

II.2 Restwerte und Abschreibungen des Anlagevermögens

[illegible]

II.3 Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung

Bilanzpositionen (Planansätze)		Anfangsbestand			Endbestand			Mittelwerte		
		beantragt	Hinzu/Kürz	anerkannt	beantragt	Hinzu/Kürz	anerkannt	beantragt	Hinzu/Kürz	anerkannt
I.	Eigenkapitalquote									
1.	Aktivierte									
1.1	Anlagevermögen									
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1.1.1	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte									
1.1.1.2	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten									
1.1.3	Geschäfts- oder Firmenwert									
1.1.4	Geleistete Anzahlungen									
1.2	Sachanlagen									
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken									
1.2.2	technische Anlagen und Maschinen									
1.2.3	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
1.2.4	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau									
1.3	Finanzanlagen									
2	Umlaufvermögen									
2.1	Vorräte									
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
2.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen									
2.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen bzw. gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (z.B. Cash-Pooling)									
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände									
2.3	Wertpapiere									
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks									
2.5	Aktiver Kapitalausgleichsposten									
3	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten									
4	Aktive latente Steuern									
5	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung									
I.	Betriebsnotwendiges Vermögen									
II.	Passivseite									
6	Eigenkapital									
6.1	Gezeichnetes Kapital									
6.2	Kapitalrücklage									
6.3	Gewinnrücklagen									
6.4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag									
6.5	Kapitalausgleichsposten									
6.6	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag									
7	Zuschüsse (nicht Investitionszuschüsse)									
8	Investitionszuschüsse									
9	Rückstellungen									
9.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen									
9.2	Steuerrückstellungen									
9.3	sonstige Rückstellungen									
10	Verbindlichkeiten									
10.1	Anleihen, davon konvertibel									
10.2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten									
10.3	erhaltene Anzahlungen auf Beteiligungen									
10.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen									
10.5	Verbindlichkeiten aus der Annahme gegenseitiger Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel									
10.6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
10.7	sonstige Verbindlichkeiten									
11	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten									
12	Passive latente Steuern									
13	Passiver Kapitalausgleichsposten									
III.	Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital									
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital									
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40%									
IV.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 %									
IV.b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %									
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 %									
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %									
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT									
Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer										
VII.a	Hebesatz									
VII.b	Steuermesszahl									
VII.	Kalkulatorische Gewerbesteuer									

Genehmigtes Preisblatt der Deutschen Energy Terminal GmbH – Terminal Brunsbüttel 01

Gültigkeit	01.01.2025 bis 31.12.2025
Terminalentgelt	5,12 €/MMBtu entsprechend 17,42 €/MWh
Startpreis nach § 9 Abs. 4 S. 5 Nr. 6 LNGV	5,12 €/MMBtu entsprechend 17,42 €/MWh
Pönale bei Nichtlieferung von LNG oder Lieferung von weniger als 125.000 m³ LNG für einen Slot, der im Rahmen der Auktionen für Kapazitäten mit Lieferverpflichtung vermarktet wurde	30 % des Auktionsendpreises, jedoch mindestens 600.000 €
Bereitstellung von Gas bzw. LNG „in kind“ durch den Terminalnutzer	Slots im „combined loop“ (maximal bis zum 01.06.2025 und frühestens ab dem 01.10.2025) erfordern eine „in kind“ Bereitstellung von Gas bzw. LNG in Höhe von 43 t/d oder 0,9 % der Aussendemenge (bezogen auf einen durch die externe Wärmeversorgung beschränkten Betrieb mit 240 mmscf/d Aussendeleistung). Slots im „open loop“ (spätestens zum 01.06.2025 und mindestens bis zum 01.10.2025) erfordern eine „in kind“ Bereitstellung von Gas bzw. LNG in Höhe von 52 t/d oder 0,7 % der Aussendemenge (bezogen auf einen durch die verfügbare Netzkapazität beschränkten höheren Betrieb mit 350 mmscf/d Aussendeleistung).
Entgelt für Bunker	Bestimmung aus dem tatsächlich angefallenen, angemessenen und (durch Rechnungen oder Quittungen) belegten Kosten für Bunker (ermittelt nach dem „First-in-First-out-Prinzip“ in Bezug auf die Bunkerbestände des FSRU) und unter Verwendung des Euro-Referenzkurses für den USD für den Tag der jeweiligen Bunkerrechnung, oder, wenn keine Preisnotierungen für einzelne Tage z.B. an Wochenenden oder Feiertagen verfügbar sind, des Tagespreises des nächsten Tages, wie von der Europäischen Zentralbank auf ihrer Website https://www.ecb.europa.eu/stats/policy-and-exchange-rates/euro-reference-exchange-rates/html/index.en.html veröffentlicht.

Entgelt für CO ₂ -Emissionen	Bestimmung aus den täglichen Preisnotierungen des EEX EUA Spot End of Day Index (www.eex.com/de/marktdaten/umwelt-produkte/spot), oder, wenn keine Preisnotierungen für einzelne Tage, wie z.B. an Wochenenden oder Feiertagen verfügbar sind, des Tagespreises des nächsten Tages unter Heranziehung der Emissionsfaktoren von 0,0561 t CO ₂ /GJ für Methan (bei Gas bzw. LNG-Mengen) und 3,168 t CO ₂ /t low sulphur gasoil (bei Bunker-Mengen).
---	--

Die angegebenen Entgelte wurden gemäß Teil 3 der LNGV ermittelt und genehmigt.